



Satzung

mit Stand der Änderungsbeschlüsse
der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN DER LERCHENRAINSCHULE“. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Mit dieser Eintragung erhält der Name den gesetzlichen Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Die postalische Anschrift ist die jeweilige Privat-Anschrift des amtierenden ersten Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sinn und Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung der Schüलगemeinschaft, Bereitstellung von Mitteln für jugendfördernde und gemeinschaftspflegerische schulische Belange und Vorhaben an der Lerchenrainschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein versteht sich als gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und religiös nicht gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den gemeinnützigen Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern will.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende vorliegen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Beiträge zum Förderverein

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal als Jahresbeitrag in Geld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Anzahl der schulpflichtigen Kinder einer Familie unabhängig. Für Spenden von Freunden und Gönnern des Fördervereins können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden; sie bedeuten jedoch nicht die automatische Mitgliedschaft.
- (2) Der Förderverein ist berechtigt, für im Voraus bestimmte Vorhaben im Sinne der Satzung Spenden gegen Spendenquittungen anzunehmen. Die Spenden dürfen nicht auf dem Konto des Fördervereins vereinnahmt werden, ggf. ist ein gesondertes Buchungskonto einzurichten.
Kommt dieses so unterstützte Vorhaben innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des angesammelten Betrages. Gesetzliche und steuerliche Bestimmungen sind dabei besonders zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender,
2. erster Stellvertreter,
3. zweiter Stellvertreter,
4. Kassierer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von dem zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, in der Regel einmal pro Halbjahr.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. An der Lerchenrainschule unterrichtende Lehrkräfte sind nicht in eines der Vorstandsämter wählbar.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Der gesamte Vorstand und sämtliche Mitglieder von gebildeten Ausschüssen stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Der gesamte Erlös aus Beiträgen und Spenden fließt ohne Abzug dem Verein zu.
- (2) Bei besonderen Anlässen ist der Vorstand berechtigt, über einen von der Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzten Betrag zu verfügen. Über die Verwendung des Betrags ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die im Voraus zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für schulische Belange allgemeiner Art verwendet werden. Einzelne Klassen oder Gruppen können bei gemeinnützigen Veranstaltungen berücksichtigt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen des Elternbeirats, bei denen der Reinerlös dem FÖRDERVEREIN DER LERCHENRAINSCHULE E. V. zugute kommt, kann vom Vorstand die Vorfinanzierung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag mit übernommen werden. Der Höchstbetrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass alle Gelder vor Übergabe des Reinerlöses vom Elternbeirat voll zurückgezahlt wurden.
- (4) Über die Verwendung von Vereinsvermögen entscheidet bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro der Vorstand, ab einer Höhe von 1.000,- Euro die Mitgliederversammlung.
- (5) Es wird zwingend festgelegt, dass bei allen Vorhaben der Betrag von mindestens 300,- Euro Guthaben des FÖRDERVEREINS DER LERCHENRAINSCHULE E.V. nicht unterschritten werden darf.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Frist von 14 Tagen gilt ab Datum des Poststempels. Sofern dem Vorstand eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail erfolgen.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das anwesende Vorstandsmitglied, das in § 7 der Satzung unter der niedrigsten Nummer aufgeführt ist (also grundsätzlich der Vorsitzende, bei dessen Nichtanwesenheit der erste Stellvertreter usw.).
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sammlungsvorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
 4. Wahl des Vorstands im zweijährigen Turnus,
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung bewirken, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Eine Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds kann die Satzung mit einer Ankündigung von vier Wochen von der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte und führt über Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs sind Kasse und Konten von einem Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mit-

gliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erfolgen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.